

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Allensbach Hochschule, Konstanz**



**1554-xx-2**

**78. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 21.02.2017**

**TOP 6.03**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Betriebswirtschaft und Management	M.A.	120	4	Fernstudium	50-60	k	a
Finance	M.A.	120	4	Fernstudium	50-60	k	a

Vertragsschluss am: 21.04.2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 27.09.2016

Ansprechpartner der Hochschule: Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer, Allensbach Hochschule, Rektor, Lohnerhofstraße 2, 78467 Konstanz, <https://www.allensbach-hochschule.de/>, 07533 919 23 – 97, rektor@allensbach-hochschule.de

Betreuender Referent der ZEvA: Dr. Jürgen Petersen

Gutachtergruppe:

- Prof. Dr. Michael Schleicher, Hochschule Wismar, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Professor für Volkswirtschaftslehre/Finanzwissenschaft; Prorektor für Bildung (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Dr. Jürgen Schwill, Technische Hochschule Brandenburg, Fachbereich Wirtschaft, Professor für Internationales Management und Vertrieb (Wissenschaftsvertreter)
- Peter Joop, Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU), Stabsstelle Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, inkl. Qualitätsmanagement, Bad Hersfeld (Vertreter der Berufspraxis)
- Christoph Back, Leuphana Universität Lüneburg, Betriebswirtschaftslehre (B.A., laufend), E-Business (Nebenfach, laufend) (Vertreter der Studierenden)

**Hannover, den 10.01.2017 (ergänzt am 10.03.2017)**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss .....	I-4
1. SAK-Beschluss vom 21.02.2017 .....	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen .....	I-6
2.1 Allgemein .....	I-6
2.2 Betriebswirtschaftslehre und Management (M.A.) .....	I-7
2.3 Finance (M.A.) .....	I-7
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-2
1.3 Studierbarkeit .....	II-2
1.4 Ausstattung .....	II-6
1.5 Qualitätssicherung .....	II-7
2. Betriebswirtschaft und Management (M.A.) .....	II-9
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-9
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-10
2.3 Studierbarkeit .....	II-12
2.4 Ausstattung .....	II-12
2.5 Qualitätssicherung .....	II-12
3. Finance (M.A.) .....	II-13
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-13
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-14
3.3 Studierbarkeit .....	II-15
3.4 Ausstattung .....	II-16
3.5 Qualitätssicherung .....	II-16
4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-17
4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) .....	II-17
4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) .....	II-17
4.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-18
4.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....	II-19

Inhaltsverzeichnis

4.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....	II-20
4.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-20
4.7	Ausstattung (Kriterium 2.7) .....	II-20
4.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-20
4.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-21
4.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-21
4.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-22
III.	Appendix .....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule vom 26.01.2017 .....	III-1

## I. Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

### 1. SAK-Beschluss vom 21.02.2017

Die SAK nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zur Kenntnis und begrüßt die in der Stellungnahme der Hochschule vom 26.01.2017 angekündigten Maßnahmen. Die Hochschule hat in den Studien- und Prüfungsordnungen die Regeln zur Zulassung unter Auflagen präzisiert und die Ordnungen in Kraft gesetzt. Auch hat die Hochschule eine Absolventenstudie im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten dokumentiert und auf zukünftige Weiterentwicklungen verwiesen. Die drei entsprechenden Auflagen können entfallen. Weiterhin hat die Hochschule ein Dokument mit Hinweisen zur Studiendauer für Studieninteressierte und Studierende vorgelegt. Die SAK sieht diese Darstellung prinzipiell als ausreichend an, um eine in der Regel gegenüber einem Vollzeitstudium verlängerte Studiendauer transparent zu kommunizieren. Jedoch muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Darstellung auch in der öffentlichen Kommunikation der Hochschule zur Anwendung kommt.

Die SAK beschließt die folgende allgemeine Auflage für beide Studiengänge:

1. Die Hochschule muss die konsequente Nutzung der vorgelegten Darstellung zur zeitlichen Belastung und zur Verlängerung der angegebenen Regelstudienzeit bei einem berufsbegleitenden Studium in der öffentlichen Kommunikation (z.B. Homepage, Informationsbroschüren) nachweisen. (Kriterien 2.4, 2.8, 2.10, Drs. AR 20/2013)

#### Betriebswirtschaft und Management (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Betriebswirtschaft und Management mit dem Abschluss Master of Arts mit der oben genannten Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

#### Finance (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Finance mit dem Abschluss Master of Arts mit der oben genannten Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

I Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss vom 21.02.2017

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

## **2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen**

### **2.1 Allgemein**

#### **2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:**

- Die Möglichkeit einer zweiten Prüfungswiederholung sollte auf alle Module (außer der Masterarbeit) ausgedehnt werden.
- Es sollte ein kontinuierlicher Ausbau der E-Learning-Anteile erfolgen, um dem eigenen hohen Anspruch des didaktischen Fernstudienkonzepts gerecht zu werden.
- Bei studienbegleitenden Prüfungen und hier insbesondere bei Hausarbeiten sollte beachtet werden, dass durchgängig dem Masterniveau entsprechende Leistungen erbracht werden müssen.
- In den Wahlpflichtbereichen beider Studiengänge sollten größere Module geschaffen werden, die ggf. auch eine Kombination aus Studien- und Prüfungsleistungen oder didaktisch begründbare Teilprüfungen umfassen.
- Die Hochschule sollte die in den Fernstudienmaterialien angegebene Literatur regelmäßig(er) aktualisieren.
- Es sollte ein umfassendes, engmaschiges Monitoring des Studienerfolgs und der Studiendauer in Abgleich mit dem beruflichen Status der Studierenden erfolgen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, (intern) zu dokumentieren, welche Rollen mit welchen Verantwortlichkeiten versehen sind und vom wem diese in der Regel ausgefüllt werden (können). Auch sollten Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung nach der Umstellungsphase der Hochschule deutlich gestärkt werden.

#### **2.1.2 Allgemeine Auflagen:**

- Wenn die Hochschule weiterhin ein Vollzeitstudium als Basis der Regelstudienzeit nehmen möchte, muss in den Dokumenten und der Außendarstellung sehr transparent dargestellt werden, dass eine Studiendauer von vier Semestern sich auf ein Vollzeitstudium bezieht und sich bei einem berufsbegleitenden Studium in der Regel signifikant verlängert. (Kriterien 2.4, 2.10, Drs. AR 20/2013)
- Die Regelungen zur Zulassung unter der Auflage, Module oder ein Propädeutikum vor Studienbeginn nachzuholen, müssen konsistent und transparent gestaltet werden. Dabei sollte auch deutlich werden, wie der Nachweis der Englischkenntnisse auf Niveau B2 erbracht werden kann. (Kriterien 2.3, 2.8, Drs. AR 20/2013)

I Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

- Die Hochschule muss die Funktionsfähigkeit der Qualitätssicherungsinstrumente durch die Vorlage von Ergebnissen oder Daten der Absolventenstudie 2016 und von (exemplarischen) Lehrevaluationen nachweisen. Dabei muss auch dargestellt werden, im Rahmen welcher Prozesse die Ergebnisse der Qualitätssicherung in die Weiterentwicklung der Studienprogramme einfließen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)
- Die In-Kraft-Setzung der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen ist noch nachzuweisen. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

## 2.2 Betriebswirtschaft und Management (M.A.)

### 2.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Betriebswirtschaft und Management mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## 2.3 Finance (M.A.)

### 2.3.1 Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte prüfen, ob eine größere, kompetenzorientiertere Varianz der Prüfungsformen – orientiert am Studiengang „Betriebswirtschaft und Management“ – ermöglicht werden kann.

### 2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Finance mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Die „Allensbach Hochschule“<sup>1</sup> ist 2015 aus der Übernahme der vormals den AKAD-Hochschulen zugeordneten „Wissenschaftlichen Hochschule Lahr“ (WHL) durch die „European Education Group“ hervorgegangen. Die WHL wird als eigene „WHL School of Business and Economics“ innerhalb der Allensbach Hochschule Konstanz weitergeführt und bietet aktuell fünf Masterstudiengänge sowie einen Bachelorstudiengang im Fernstudium an. Diese sind – inklusive der laufenden Akkreditierungen durch ACQUIN – übernommen worden, inklusive der beiden im vorliegenden Bericht bewerteten Studiengänge. Die so neu gebildete Hochschule ist durch das Land Baden-Württemberg staatlich anerkannt.

Die vorliegend bewerteten Masterprogramme sind entsprechend Re-Akkreditierungen von übernommenen Studiengängen, „Management“ (M.Sc.) und „Finance and Banking“ (M.A.). In der Weiterentwicklung wurden dabei die Studiengangs- und Abschlussbezeichnungen zu „Betriebswirtschaft und Management“ (M.A.) und „Finance“ (M.A.) geändert. Im vorliegenden Bericht werden die zukünftig angebotenen Konzepte begutachtet und dabei die Weiterentwicklung der Studiengänge mit einbezogen.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Konstanz mit der Hochschulleitung, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die offizielle Bezeichnung der Hochschule lautet „Allensbach Hochschule Konstanz – staatlich anerkannte Hochschule der European Education Group GmbH“. Im vorliegenden Bericht kurz: Allensbach Hochschule.

<sup>2</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>



## **1. Studiengangsübergreifende Aspekte**

*Beide vorliegend bewerteten Masterstudiengänge – „Betriebswirtschaft und Management“, „Finance“ – werden im Rahmen des technisch und didaktisch gleichen Fernstudienmodells angeboten und haben auch inhaltlich-curricular relativ große Schnittmengen. Insofern erfolgt die Bewertung bezüglich Studierbarkeit, Ausstattung und Qualitätssicherung gemeinsam in folgenden Abschnitten (1.3, 1.4, 1.5), während die Bewertung der Qualifikationsziele und der Studiengangskonzeption getrennt erfolgt (Abschnitte 2.1, 3.1 etc.).*

### **1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Der Masterstudiengänge „Betriebswirtschaft und Management“ und „Finance“ sind als konsekutive Studiengänge konzipiert. Sie richten sich primär an Interessenten/-innen, die ein erstes wirtschaftswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben und in ihrer beruflichen Praxis mit betriebs- oder finanzwirtschaftlichen Inhalten umgehen. Nach Abschluss des Studiums soll es ihnen möglich sein, Fach- und Führungsverantwortung in entsprechenden allgemeineren wirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen oder stärker finanzwirtschaftlichen Aufgabenbereichen zu übernehmen.

*Zu den studiengangsspezifischen Qualifikationszielen siehe Abschnitt 2.1 und 3.1.*

### **1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

*Siehe Abschnitte 2.2 und 3.2 dieses Berichts.*

### **1.3 Studierbarkeit**

Beide Studiengänge sind von der Allensbach Hochschule als konsekutive Studienangebote konzipiert. Eine Einschreibung ist fortlaufend möglich. Ein Studium mit begleitender Berufstätigkeit dürfte in der Praxis der Regelfall sein, wobei nach Aussage der Hochschule auch ein Studium ohne eine solche (parallele) Tätigkeit möglich ist und beispielsweise in der Prüfungsordnung die Studiengänge auch nicht als berufsbegleitend bezeichnet werden. In der Dokumentation und Präsentation geht die Hochschule dabei von einer Regelstudienzeit eines Vollzeitstudiums aus (4 Semester).

Im Gespräch mit den Vertretern/-innen der Hochschule wurde dieser Aspekt ausführlich erörtert. Aus Sicht der Hochschule ist die dargestellte Kombination aus Berufstätigkeit und (Vollzeit-)Studium durch mehrere Aspekte realistisch und nach außen vertretbar:

- Die Regelstudienzeit sei als planerische Richtgröße („Leistungssemester“) in einem größeren zeitlichen Fenster zu betrachten, innerhalb dessen das Studium relativ frei und zeitlich flexibel gestaltet werden kann. Dabei ist eine Verlängerung der Studierendauer bis zu sechs Semester kostenneutral.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

- In der Praxis, in der der weit überwiegende Teil berufstätige Studierende seien, habe sich gezeigt, dass die Vollzeit-Regelstudienzeit zwar zumeist überschritten werde, aber oftmals nur um wenige Monate. 70 Prozent der Studierenden schlossen ihr Studium innerhalb von 3 Jahren ab (Bd. 1, S. 24) – wobei dies Zahlen von 2011/12 sind, also im Rahmen einer anderen Hochschulträgerschaft.
- Generell seien für Studierende mit fachnahen beruflichen Tätigkeiten einige Inhalte und Kompetenzen schon bekannt oder zumindest leichter, weil praxisbezogen erlernbar.
- Weitere, einen zügigen Studienfortschritt unterstützende Aspekte wurden in einem Dokument „Hinweise zur Studiendauer für Interessenten“ genannt, u.a. entfallende Semesterferien, ein umfassendes und persönliches Betreuungskonzept und die „berufliche und private Situation“ (Bd. 1, S. 10).

Im Gespräch mit den Studierenden aus diesen und weiteren Studiengängen der Hochschule bestätigte sich der Eindruck eines überwiegend berufsbegleitenden Studiums. Die fachlich-berufliche Nähe war dabei zumeist gegeben (Tätigkeit bei Banken und Sparkassen, Verlags-haus etc.). Generell wurde auch ein erheblicher Transfer zwischen berufspraktischer Erfahrung und Studium beschrieben, gerade bei Hausarbeiten, Projektarbeiten etc. Offenbar waren auch die meisten der Studierenden im Gespräch (sowie deren Kommilitonen/-innen) in Vollzeit beruflich tätig, konnten aber in gewissen Studienphasen wie dem Erstellen der Masterarbeit auf z.B. Reduzierungen der Arbeitszeit oder Sonderurlaub zurückgreifen. Die Arbeitsbelastung sei neben dem Beruf hoch, könne aber doch in wesentlichem Umfang in Tagesrandzeiten, an Wochenenden oder im Urlaub geleistet werden. Auch sei ein Abschluss in der Regelstudienzeit oder wenigen Monaten damit durchaus möglich.

Im gleichen Gespräch wurde auch die Prüfungsbelastung als angemessen gewertet; eine Wiederholung von Prüfungen, insbesondere Klausuren, sei selten notwendig. Ebenso stünden zumeist wohnortnahe Bibliotheken zur Verfügung oder es werde auf die Angebote der Hochschule zurückgegriffen.

In der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ist festgelegt, dass Bewerber/-innen einen Abschluss in einem „Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt“ nachweisen müssen (§ 3 Abs. 2 PO BW, PO Finance). Weiterhin ist als einschränkende Bedingung vorgesehen, dass in diesem Erststudium „sämtliche Kerninhalte eines grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums (Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie Grundlagen im Privat- und Handelsrecht) enthalten“ gewesen sein müssen (§ 3 Abs. 3, ebd.). Ist dies nicht möglich, „kann dem Bewerber auferlegt werden, einzelne Module aus dem Kompaktstudium ‚Management‘“ nachzuholen.

Als zweiter einschränkender Fall ist in § 3 Abs.4 der POs BW, Finance vorgesehen, dass im Erststudium auch „die notwendigen mathematischen, statistischen und quantitativ-methodischen Kenntnisse“ erworben wurden: „Dies ist bei Studiengängen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt grundsätzlich anzunehmen. Verfügen die Bewerber nicht über entsprechende Kenntnisse, bietet die WHL [sic] ein Propädeutikum zur Erlangung dieser

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

Zulassungsvoraussetzung an, das dem Masterstudium voranzustellen ist.“

Nach Aussage der Hochschule würden im ersten Fall vornehmlich Grundlagenmodule des MBA-Studiengangs „General Management“ belegt werden, wobei eine Einschreibung an der Hochschule, aber noch nicht im vorliegenden Studiengang erfolgen würde. Dies kam in der Vergangenheit bei ca. zehn Prozent der Bewerber/-innen zum Tragen. Hingegen sei im zweiten Fall das Propädeutikum vor allem für Studierende anderer Disziplinen angewandt worden, beispielsweise aus den Geisteswissenschaften, komme aber nur noch selten zur Anwendung.

Die Beratung und Betreuung durch die WHL bzw. nun Allensbach Hochschule wurde von den Studierenden in den Absolventenbefragungen (2011, 2012) als gut eingeschätzt. Dies wurde ebenfalls im Gespräch bestätigt: Sowohl seien Ansprechpartner/-innen (Modulverantwortliche, Dozenten der Präsenzveranstaltungen) bekannt als auch ein direkter und schneller Kontakt (E-Mail, Telefon) und kurze Antwortzeiten die Regel – auch wenn es in der Übergangsphase (Trägerwechsel) etwas schwieriger gewesen sei.

Prüfungen können für jedes Modul einmal wiederholt werden – in bis zu vier Modulen ist weiterhin eine zweite Wiederholung möglich (§ 6 Abs. 2 PO BW, Finance).

Als Studienplattform dient der hochschuleigene ‚Online-Campus‘. Hier stehen Lehr-/Lernmaterialien zur Verfügung, inklusive online-Vorlesungen etc. und es können studienorganisatorische Prozesse abgewickelt werden (Prüfungsordnungen, Notenübersicht, Übungsklausuren).

Die Gutachtergruppe bewertet die Studierbarkeit überwiegend positiv. Das Prüfungssystem und dessen Organisation sind einem Fernstudium angemessen; Klausuren werden an elf Prüfungsstandorten angeboten, die Nutzung auch von anderen Prüfungsformen – allerdings vorwiegend im Studiengang „Betriebswirtschaft und Management“ – reduziert die zeitlich-organisatorische Belastung weiter. Es wird allerdings empfohlen, die Beschränkung der Möglichkeit einer zweiten Prüfungswiederholung auf vier Module aufzuheben und auf alle Module (außer der Masterarbeit) auszudehnen.

Die bisherigen Erfahrungen der Studierenden weisen auf eine angemessene organisatorische und insbesondere fachliche Beratung und Betreuung hin. Bekannte Ansprechpartner/-innen und in der Regel kurze Reaktionszeiten sind offenbar gegeben.

Die Festlegung und Kommunikation der Regelstudienzeit als Vollzeitstudium sieht die Gutachtergruppe hingegen vor dem Hintergrund eines offenbar überwiegend berufsbegleitenden Studiums (und wohl häufig neben einer Vollzeitbeschäftigung) als problematisch an. Zwar sind Fernstudiengänge und deren Zielgruppe generell durch eine erhebliche Heterogenität bezüglich sozialer, beruflicher etc. Lebenslagen gekennzeichnet, so dass eine Regelstudienzeit hier noch mehr als bei Präsenzstudiengängen nur ein studienorganisatorischer Richtwert sein kann. Auch ist mit der Möglichkeit, die Studiendauer ohne weitere wesentliche Kosten bis zur Hälfte der Regelstudienzeit auf sechs Semester zu verlängern, de facto eine gewisse flexible Handhabung der Studiendauer möglich. Dennoch sollte eine Regelstudienzeit insbe-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

sondere Studieninteressierten transparent darüber Auskunft geben, innerhalb welchen Zeitraumes ein Abschluss im jeweiligen Studiengang in der Regel erreicht werden kann. Die im Antrag, zum Teil in den Dokumenten (Einführung zu den Modulhandbüchern) sowie in der Außendarstellung (Homepage) weitgehend durchgängig postulierte Anspruch, dass die Studiengänge in der Regel berufsbegleitend und dennoch in Vollzeit studiert werden könne, ist somit weder realistisch noch transparent. Ein curricularer Workload von 30 Leistungspunkten pro Semester ist berufsbegleitend im Normalfall nicht leistbar und steht auch im Widerspruch zu den Vorgaben des Akkreditierungsrates. Zudem entsteht so eine wettbewerbliche Verzerrung gegenüber anderen Fernhochschulen, die eine längere Regelstudienzeit für ein berufsbegleitendes Studium explizit benennen.

Die Allensbach Hochschule hat demnach zumindest eine stark erhöhte Begründungs- und Transparenzpflicht, der sie auf Basis der vorgelegten Materialien noch nicht ausreichend nachgekommen ist. So nennt beispielsweise das (auf der Homepage und in Broschüren zu verwenden) Informationsblatt „Hinweise zur Studiendauer“ neben einigen nachvollziehbaren, studien erleichternden Faktoren wie die ‚Nähe zwischen beruflicher Tätigkeit und Studieninhalten‘, eine ‚enge persönliche Betreuung‘ oder ‚Unterstützung durch den Arbeitgeber‘ auch andere Faktoren, die aus Sicht der Gutachter nicht plausibel sind. Dazu gehören beispielsweise ‚die schulische und akademische Vorbildung‘ (die in jedem Masterstudiengang vorausgesetzt werden kann), die ‚berufliche und private Situation‘ (die ggf. eher studienzeitverlängernd sein dürfte) oder die ‚motivierten und hoch qualifizierten Dozenten‘ (die es auch an anderen Hochschulen gibt).

Die Gutachtergruppe sieht es deshalb als notwendig an, dass die Hochschule – wenn Sie weiterhin ein Vollzeitstudium als Basis der Regelstudienzeit nehmen möchte – in ihren Dokumenten und der Außendarstellung sehr transparent darstellt, dass eine Studiendauer von vier Semestern sich auf ein Vollzeitstudium bezieht und sich bei einem berufsbegleitenden Studium in der Regel signifikant verlängert. In diesem Zusammenhang sollten auch beim Monitoring des Studienerfolgs und im Rahmen von Absolventenstudien besonderes Augenmerk auf die Daten zur Studiendauer (in Abgleich mit dem beruflichen Status der Studierenden) gelegt werden.

Die Regelungen zur Zulassung unter der Auflage, Module aus anderen Studiengängen oder ein Propädeutikum vor Beginn des vorliegenden Studiengangs nachzuholen, wurden vor Ort von der Hochschule als auslaufende Maßnahmen erläutert. Aus Sicht der Gutachtergruppe können solche Regelungen grundsätzlich sinnvoll sein, um individuelle Lücken auszugleichen. Allerdings ist nicht eindeutig, in welchem Fall die erste (verpflichtende Brückenmodule) und in welchem Fall die zweite Regelung (freiwilliges Propädeutikum) zur Anwendung gelangt. Auch sind die Formulierungen nicht widerspruchsfrei und es bleibt unklar, wer auf welcher Grundlage im Auswahlverfahren hierüber entscheidet. Zudem ist auf der Homepage der Hochschule angegeben, dass im ersten Fall nicht einzelne Module, sondern das gesamte achtmonatige „Kompaktstudium Management“ absolviert werden muss. Die Gutachtergruppe sieht es somit als notwendig an, dass die Hochschule die Zulassungsregeln überarbeitet und dabei konsistent und transparent gestaltet. Dabei sollte auch deutlich werden, wie der Nachweis der Englischkenntnisse auf Niveau B2 erbracht werden muss.

## 1.4 Ausstattung

Die Hochschule hat ihre *personelle Ausstattung* im Antrag beschrieben (Bd. 1, S. 8) und nach der Begehung noch einmal aktualisiert. Aktuell sind an der Allensbach Hochschule nach eigenen Angaben ca. 40 Dozenten/-innen tätig, davon sechs Professoren/-innen (vier intern, zwei extern) und zwei Mitarbeiter (die hauptamtlichen/internen Professuren „BWL/Personal und Management“ sowie „BWL/Finance und Banking“ konnten nach der Begehung besetzt werden, die Ernennungsurkunden lagen vor). Die Besetzung von sechs weiteren hauptamtlichen/internen Professuren ist für das Jahr 2017 geplant.

Im Antrag wurden verschiedenen Rollen von Dozenten/-innen benannt: Autoren/-innen der Lernmaterialien, Dozenten/-innen für die Durchführung der online- und Präsenzveranstaltungen, Prüfer/-innen für die Modul- und Abschlussprüfungen sowie Tutoren/-innen und Mentoren/-innen für die fachliche Betreuung. Im Gespräch wurde dabei erläutert, dass diese verschiedenen Rollen aktuell weitgehend in der Hand des festen Lehrpersonals liegen. Erst bei weiterem Ausbau der Hochschule erfolge dann eine personelle Differenzierung der Funktionen auf einzelne hauptamtliche oder externe Dozenten/-innen. Dabei läge die Verantwortung für die Studiengänge und deren einzelne Module immer bei hauptamtlich oder längerfristig an die Hochschule gebundenen Dozenten/-innen.

Nach Aussage der Hochschulleitung ist ein Zeiterfassungssystem geplant, dass auch Zeiten der Lehrenden für Forschungstätigkeiten dokumentiert. Dabei sei es das Ziel, dass mindestens ein Viertel der Arbeitszeit für Forschungsaktivitäten oder kontinuierliche fachliche Fortbildung verwendet werden kann; dies werde auch in den Zielvereinbarungen zwischen Hochschule und Professoren/-innen so festgehalten.

Die *finanzielle Ausstattung* der Hochschule wurde über eine Bestätigung der Hinterlegung von Sicherheiten beim Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg im Grundsatz belegt. Nach § 71 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes ist dem Ministerium die Einstellung einzelner Studiengänge oder des gesamten Studienbetriebs mindestens ein Jahr im Voraus anzuzeigen, „damit der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die Studierenden dieser Hochschule sichergestellt werden kann“.

Die *räumliche Ausstattung* ist typbedingt bei Fernhochschulen eher nachrangig. Am Konstanzer Standort sind jedoch in gewissen Umfang auch Räumlichkeiten für Präsenzveranstaltungen vorhanden. In den Prüfungszentren erfolgt eine Nutzung von Räumen durch Anmietung. Am Standort in Konstanz steht eine hochschuleigene Bibliothek (ehemals der WHL) zur Verfügung, inkl. Zugang zum EBSCO-System.

Die Gutachtergruppe sieht die Hochschule aktuell noch in einer Umbruchs- bzw. Aufbausituation. Für die übernommenen, akkreditierten Masterstudiengänge wurden 2014 keine und erst seit 2016 wieder Neueinschreibungen vorgenommen. Vor diesem Hintergrund hat die Hochschule einen im Grundsatz adäquaten personellen Aufbauplan vorgelegt. Zum Zeit-

punkt der Begutachtung und auf Basis nachgereichter Unterlagen konnte die personelle Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs als quantitativ wie qualitativ ausreichend nachgewiesen werden. Positiv bewertet die Gutachtergruppe, dass die Hochschule bei der Berufung neuer Professuren und in den Zielvereinbarungen signifikante Anteile für Tätigkeiten außerhalb der Lehre schriftlich festlegt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, (intern) zu dokumentieren, welche Rollen mit welchen Verantwortlichkeiten versehen sind und vom wem diese in der Regel ausgefüllt werden (können). Dabei sollte auch die Abgrenzung von ‚Mentor‘ und ‚Tutor‘ deutlich werden – oder auf diese Differenzierung verzichtet werden.

Die Ausstattung mit Räumen und sächlichen Mitteln (Bibliothek) ist im Kontext einer Fernhochschule ausreichend. Der Zugang zur EBSCO-Datenbank sollte laut Auskunft der Hochschule kurz nach der Begehung erfolgen. Die finanzielle Absicherung der Hochschule und damit der vorliegenden Studiengänge erscheint durch die landesweiten Regelungen gesichert.

Die Online-Plattform des Studiengangs ist adäquat. Es sollte jedoch ein kontinuierlicher Ausbau der E-Learning-Anteile erfolgen, um dem eigenen hohen Anspruch des didaktischen Fernstudienkonzepts gerecht zu werden.

## 1.5 Qualitätssicherung

Die Allensbach Hochschule hat ihre Qualitätsziele sowie die bisher eingesetzten Instrumente und Prozesse ihres Qualitätsmanagements im Antrag und vor Ort erläutert. Für die Masterstudiengänge der Wissenschaftlichen Hochschule Lahr wurden Ergebnisse (älterer) Studierenden- und Absolventenbefragungen dargestellt.

Zu den Prozessen und Instrumenten der Qualitätssicherung gehören u.a.

- Verfahren und Kriterien zur Auswahl der Autoren und Lehrenden,
- die Prüfung und Freigabe von Studieninhalten,
- die Durchführung von Evaluationen und deren Auswertung.

Für die einzelnen Prozesse bestehen zum Teil entsprechende Instrumente und Verfahren (Autorenleitfaden, Leitfaden für Mitarbeiter/-innen) sowie eine Evaluationsordnung, die im April 2016 in Kraft getreten ist. Diese sieht unter anderem eine Veranstaltungsevaluation und eine Modulevaluation vor, die beide systematisch und regelmäßig durchgeführt werden sollen. Weiterhin sind eine (mögliche) Erstsemesterbefragung sowie (verpflichtende) Studierenden- und Absolventenbefragungen vorgesehen. Der Workload wird im nachgereichten exemplarischen Evaluationsbogen modulbezogen erhoben.

Die Ergebnisse der QM-Instrumente können von den betroffenen Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen sowie von der jeweiligen Studiengangsleitung und dem/der Rektor/-in eingesehen werden. Die betroffenen Studierenden sollen ebenfalls über die Evaluationsergebnisse informiert werden (§ 12 Evaluationsordnung).

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe sieht die dokumentierten Prozesse der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge an der Allensbach Hochschule als konzeptionell adäquat an. Aus den Rückmeldungen der Studierenden im Gespräch wurde auch deutlich, dass bisher zwar nicht immer eine systematische Evaluation stattgefunden hat, aber dafür direkte, informelle Feedbacks möglich waren und Konsequenzen gezeigt haben. Auf Basis der verabschiedeten Evaluationsordnung wird es voraussichtlich möglich sein, neben diesen informellen Feedbackmöglichkeiten auch systematische, regelmäßige Evaluationsprozesse umzusetzen.

Die vorgelegten Daten zur bisherigen Einbeziehung von Studierenden- und Absolventenbefragungen waren aufgrund des Immatrikulationsstops an der Wissenschaftlichen Hochschule Lahr im Januar 2014 und der Wiederaufnahme der Einschreibungen erst 2016 lückenhaft und nur bedingt vergleichbar. Nach Aussage der Hochschulleitung werden aktuell wieder Evaluationen und erste Studierendenbefragungen durchgeführt; eine Absolventenbefragung soll im November 2016 durchgeführt werden.

Vor dem Hintergrund der offensichtlichen Umbruchssituation wertet die Gutachtergruppe die Motivation der Hochschule zur Weiterentwicklung ihrer Studiengänge sonst positiv. Andererseits erscheint die systematische Anwendung der genannten QM-Prozesse und -Instrumente zur Sicherung und Verbesserung von Studium und Lehre noch nicht umfassend bzw. noch in der Erprobung zu sein. Es ist zum Stand der Begehung noch nicht deutlich, ob Lehrevaluationen und Absolventenstudien systematisch und regelmäßig durchgeführt werden. Die Hochschule muss deshalb die Funktionsfähigkeit der Instrumente durch Vorlage von Ergebnissen (oder zumindest Daten) der Absolventenstudie 2016 und von (exemplarischen) Lehrevaluationen nachweisen. Dabei muss auch dargestellt werden, im Rahmen welcher Prozesse die Ergebnisse der Qualitätssicherung in die Weiterentwicklung der Studienprogramme einfließen.

## 2. Betriebswirtschaft und Management (M.A.)

### 2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der Studiengang „Betriebswirtschaft und Management“ mit dem Abschluss Master of Arts ist als anwendungsorientierter Fernstudiengang die Fortführung des vormals akkreditierten Masterstudiengangs „Management“ (M.Sc.).

Die intendierten Lernergebnisse sind u.a. im ‚Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung‘ (§ 2 PO BW) beschrieben:

*Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert ausgerichtet. Er soll ausgehend von einer thematisch breit ausgelegten, insbesondere auch internationale Aspekte enthaltenden Managementperspektive in Verbindung mit interdisziplinären Studienelementen intensive betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln. Der Masterstudiengang soll dazu befähigen, komplexe betriebswirtschaftliche Problem- und Fragestellungen zu lösen bzw. zu erforschen. Die Absolventen dieses Masterstudiengangs verfügen einerseits über die Qualifikation, in der Privatwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, bei Kammern, Verbänden und Forschungsinstituten in Berufsfeldern mit Entscheidungs- und Management-/Leitungsfunktionen oder spezialisierten Fachaufgaben tätig zu werden; andererseits verfügen sie über die Qualifikation für eine wissenschaftliche Betätigung an Hochschulen oder wirtschaftswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen.*

Absolventen/-innen sollen laut Antrag im Kern dazu befähigt werden, betriebswirtschaftliche Probleme zu analysieren und zu lösen, und dazu die im Masterstudium erworbenen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen nutzen. Bezüglich beruflicher Tätigkeitsfelder wird auf die große Bandbreite möglicher Einsatzbereiche verwiesen; diese umfassten beispielsweise Fach- und Führungsaufgaben in Industrie, Handel und Dienstleistungen, Analyse und Beratung bei Banken und Versicherungen oder Tätigkeiten im Qualitätsmanagement, Rechnungswesen oder Consulting (Antrag, S. 33).

Von Hochschuleseite wurde auch erläutert, dass mit dem Wechsel des Trägers von der Wissenschaftlichen Hochschule Lahr zur Allensbach Hochschule Konstanz zum einen eine deutliche Veränderung in den Rahmenbedingungen stattgefunden hat, zum anderen dies aber auch bewusst (vom neuen Träger) für eine profildbildende Überarbeitung beider Studiengänge genutzt worden ist. So sei neben den Änderungen im Curriculum und den Studiengangs- und Abschlussbezeichnungen auch ein Wechsel von einem weiterbildendem zu einem konsekutiven und von einem stärker forschungs- und theorieorientiertem zu einem anwendungsorientierten Profil erfolgt. Zwar seien die Studierenden weit überwiegend berufstätig, so dass letztlich immer eine Verbindung von beruflicher Praxis und Studiengangsinhalten hergestellt werden könne, doch sei dies nicht Voraussetzung für einen erfolgreichen Kompetenzerwerb.

Die Gutachtergruppe bewertet die Qualifikationsziele und das weiterentwickelte Profil des Studiengangs positiv. Vom Profil her ist er auf eine breite betriebswirtschaftliche Qualifizierung ausgerichtet, die über das Bachelorniveau hinausgeht und dabei auch berufliche Erfah-



rungen vor und während des Studiums integriert.

Die primäre Ausrichtung des Studiengangs und der Hochschule auf eine berufstätige Klientel erscheint – auch aus der Erfahrung der WHL – realistisch und bezieht auch weitere Gruppen wie Studierende in Elternzeit etc. mit ein. Gleichzeitig ist aus Sicht der Gutachtergruppe von Zielen und Anlage her auch ein Vollzeitstudium ohne begleitende Berufstätigkeit möglich, so dass ein konsekutives Profil durchaus angemessen ist.

## 2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der konsekutive Masterstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ ist mit 120 ECTS-Punkten (CP) auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit ausgelegt (siehe hierzu auch *Abschnitt 1.3*). Die Konzeption als Fernstudiengang soll neben der Nutzung klassischer Fernstudienmaterialien durch die Verwendungen von Instrumenten des Online-Learnings, kooperativen Lernmöglichkeiten, virtuelle und face-to-face Präsenzphasen eine Integration von theoretischen und methodischem mit praktischem und anwendungsbezogenem Wissen und Können ermöglichen. Prüfungsformen wie Assignments, Hausarbeiten und Präsentationen ergänzen dabei klausurbasierte Prüfungen (1. + 2. Semester: 6 Klausuren, 5 andere Prüfungsformen). Der Studiengang ist durchgängig durch Module mit je fünf CP (Ausnahme: Abschlussmodul/Masterthesis) strukturiert.

Konzeptionell beginnt das Studium mit einer zweitägigen Einführungsveranstaltung (in Präsenz), in dem auch eine Fallstudie in Gruppen bearbeitet werden muss. Im ersten Semester sind dann – weitgehend identisch bei beiden vorliegenden Studiengängen – sechs Basismodule vorgesehen, die neben Themen wie ‚Leadership‘ und ‚Prozess- und Qualitätsmanagement‘ auch ‚Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und der empirischen Sozialforschung‘ umfassen. Bezüglich des letztgenannten Moduls wurde vor Ort erläutert, dass die Inhalte zwar sehr grundlegende Aspekte zum Teil auf Bachelorniveau umfasse, dies aber aufgrund des unterschiedlichen Wissensstands der Studierendenklientel (unterschiedliche Methodenkenntnisse aus dem Bachelor, längerer Zeitraum zwischen erstem Studienabschluss und Aufnahme Masterstudium etc.) sinnvoll sei, um entsprechende Anwendungssicherheit im weiteren Studienverlauf sicherzustellen.

Im zweiten Semester folgen dann sog. ‚Kernmodule‘ wie „Wirtschafts- und Unternehmensethik“, „Corporate Governance und Compliance“ oder „Internationale Rechnungslegung“, die zum Teil spezifisch für diesen Studiengang sind. Im Modul „Kollektive Projektarbeit“ soll in Gruppen eine Projektaufgabe bearbeitet werden, für deren Problemstellung u.a. Analyse, Planung und Bewertung von Lösungen erfolgen soll. Die Ergebnisse werden dann schriftlich dokumentiert und (ggf. online) präsentiert.

Das dritte Semester ist Wahlpflichtmodulen vorbehalten, die in insgesamt drei Bereiche gegliedert sind: „Digital Transformation“, „Finanzwirtschaft“ und „Marketing Management“. Jeder dieser Bereiche umfasst drei im Modulhandbuch inhaltlich spezifizierte Module à fünf CP, z.B. „Innovationsmanagement“, die jeweils von einem weiteren Modul „Vertiefung zu Modul...“ mit ebenfalls fünf CP begleitet werden. Dabei muss laut Modulbeschreibungen im je-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Betriebswirtschaft und Management (M.A.)

weils ersten Modul als Prüfung zumeist eine Klausur geschrieben werden, während im zweiten, vertiefenden Modul eine „Hausarbeit“ erstellt und präsentiert werden muss. Vor Ort wurde von Hochschulseite erläutert, dass das jeweils erste Modul die Wissensbasis (überprüfbar) legen soll, während im zweiten Modul dann die Kompetenz zur wissenschaftlich-vertiefenden Arbeit an einem spezifischen inhaltlichen Baustein nachgewiesen werde. Diese werde auch (online) betreut, so dass die jeweiligen Vertiefungsmodule eine eigene kompetenzorientierte Ausrichtung hätten.

Das vierte Semester ist der Erstellung der Masterarbeit vorbehalten, für die eine sechsmonatige Bearbeitungszeit vorgesehen ist. Eine/-r der beiden Prüfer/-innen muss dabei hauptamtliche/-r Professor/-in der Hochschule sein.

Im Antrag und im Gespräch wurde betont, dass im gesamten Studienverlauf entsprechend der Zielgruppe berufstätiger Erwachsener eine „Verzahnung akademischer Ausbildung mit einer kontinuierlichen beruflichen Praxis“ (Bd. 1, S. 11) erfolgen soll.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der Studiengang von Konzeption, Struktur und Organisation her überzeugend. Die Verbindung von Berufspraxis und wissenschaftlichem Studium entspricht dieser Konzeption und ist auch in dem konsekutiven Profil gelungen. Auch für nicht-berufstätige Studierende müsste diese Integration über andere Wege (Praktika, abweichende individuelle Aufgabenstellungen etc.) möglich sein.

Auf Grundlage des Antrags, der Gespräche mit den Statusgruppen vor Ort und den einsehbaren Prüfungen (Hausarbeiten, Masterarbeiten etc.) kommen die Gutachter ebenfalls zum Schluss, dass mit der vorliegenden Konzeption beim Abschluss das Masterniveau entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erreicht wird. Hierzu tragen auch die (professoralen) Lehrenden anderer staatlicher und privater Hochschulen mit bei, die entsprechende Qualitätsstandards mit einbringen. Allerdings sollte die Hochschule darauf achten, dass auch bei den studienbegleitenden Prüfungen – und hier insbesondere den Hausarbeiten – dem Masterniveau entsprechende Leistungen erbracht werden müssen.

Der Aufbau und die Beschreibung der Module ist gelungen und die didaktisch-konzeptionelle Umsetzung in Kombination verschiedener Lehr- und Lernformen sowie Prüfungsformen gut. Präsenzanteile sind überwiegend fakultativ angelegt und werden als online-Veranstaltungsformen angeboten. Sie haben offenbar nicht nur erläuternden, sondern auch inhaltlich vermittelnden Charakter. Die Hochschule sollte jedoch die in den Fernstudienmaterialien angegebene Literatur regelmäßig(er) aktualisieren.

Die im vorliegenden Konzept vorgesehene Kombination im Wahlpflichtbereich von inhaltlich definierten Modulen mit jeweils vertiefenden Modulen erscheint grundsätzlich gut gedacht, zumal letztere offenbar nicht nur der Erstellung der Hausarbeit, sondern auch der individuellen Bearbeitung einzelner Themenstellungen dienen. Dennoch unterscheiden sich die intendierten Qualifikationsziele der drei zu belegenden Vertiefungsmodule in der Beschreibung nicht. Sie empfehlen, hier größere Module zu schaffen, die ggf. auch eine Kombination aus Studien- und Prüfungsleistungen oder didaktisch begründbare Teilprüfungen umfassen kön-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Betriebswirtschaft und Management (M.A.)

nen.

### **2.3 Studierbarkeit**

*Siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts.*

### **2.4 Ausstattung**

*Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.*

### **2.5 Qualitätssicherung**

*Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.*

### 3. Finance (M.A.)

#### 3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der Studiengang „Finance“ mit dem Abschluss Master of Arts ist ein anwendungsorientierter Fernstudiengang in Fortführung des vormals akkreditierten Masterstudiengangs „Finance and Banking“ (M.A.).

Die intendierten Lernergebnisse sind u.a. im ‚Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung‘ (§ 2 PO Finance) beschrieben:

*Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert ausgerichtet. Er vermittelt inhaltlich breit ausgerichtete, fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich Finance. Dabei spielen funktionsübergreifende, handlungsorientierte Elemente in den verpflichtenden Basis- und Kernmodulen eine zentrale Rolle: Führungs- sowie Prozess-, Qualitäts- und Projektmanagementkompetenzen in Verbindung mit Kernmodulen im Bereich Finance sollen die Studierenden grundsätzlich befähigen, branchenunabhängig Führungsaufgaben im Finanzwesen wahrzunehmen, indem Inhalte zu Corporate Finance, Bonitätsbeurteilung und Rating, Digital Finance, Risikomanagement und Treasury, Portfoliomanagement sowie Corporate Governance und Compliance studiert werden. Thematisch fokussierte Wahlpflichtmodule, die jeweils um wissenschaftliche Hausarbeiten als Vertiefung ergänzt werden, ermöglichen zudem eine individuelle Spezialisierung auf aktuelle Themenfelder in der Bank- und Unternehmenspraxis.*

Absolventen/-innen sollen laut Antrag im Kern dazu befähigt werden, „betriebswirtschaftliche Probleme, die im Rahmen der finanzbetrieblichen Leistungserstellung auftreten, zu analysieren und zu lösen“ (Antrag, S. 53) und dazu die im Masterstudium erworbenen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen nutzen. Bezüglich beruflicher Tätigkeitsfelder wird auf eine Bandbreite möglicher Einsatzbereiche verwiesen; diese umfassten beispielsweise Führungspositionen in Banken und Sparkassen, Finanzabteilungen von Unternehmen, Vermögensberatung und -verwaltung oder Unternehmensberatung. Für eine individuelle Spezialisierung stehen drei Schwerpunktbereiche zur Verfügung: „Banking“, „Wealth Management“ und „Accounting & Taxation“.

Wie beim oben bewerteten Studiengang fand auch beim vorliegenden eine Überarbeitung hin zu einem stärker anwendungsorientierten Profil statt, um insbesondere die berufliche Fortentwicklung schon berufstätiger Studierender zu ermöglichen.

Die Gutachtergruppe bewertet die Qualifikationsziele und das weiterentwickelte Profil dieses Studiengangs ebenfalls positiv. Vom Profil her ist der Studiengang enger ausgelegt als der oben bewertete, bietet aber mit den drei Schwerpunkten spezifische Vertiefungsmöglichkeiten. Auch ist hier ebenfalls eine primäre Ausrichtung auf eine berufstätige Klientel realistisch – ein konsekutives Studieren aber ebenso möglich.

### 3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der konsekutive Masterstudiengang „Finance“ ist ebenfalls mit 120 ECTS-Punkten (CP) auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit ausgelegt (siehe hierzu auch *Abschnitt 1.3*). Die Konzeption unterscheidet sich fachlich-inhaltlich vom oben beschriebenen Masterstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“, ist strukturell aber weitgehend gleich aufgebaut, so dass im Folgenden entsprechende Strukturmerkmale nur kurz angesprochen werden.

Auch in diesem Studiengang soll die Konzeption als Fernstudiengang neben der Nutzung klassischer Fernstudienmaterialien durch die Verwendungen von Instrumenten des Online-Learnings, kooperativen Lernmöglichkeiten, virtuelle und face-to-face Präsenzphasen eine Integration von theoretischem und methodischem mit praktischem und anwendungsbezogenem Wissen und Können ermöglichen, wobei insbesondere Fallstudien und Übungsaufgaben genutzt würden. Die Prüfungsformen sind jedoch vergleichsweise sehr stark auf Klausuren ausgerichtet (1. + 2. Semester = elf Klausuren, ein Assignment).

Der Studiengang ist durchgängig durch Module mit je fünf CP (Ausnahme: Abschlussmodul/Masterthesis) strukturiert. Konzeptionell beginnt auch hier das Studium mit einer zweitägigen Einführungsveranstaltung (in Präsenz) Im ersten Semester sind dann sechs Basismodule vorgesehen, von denen sich nur das Modul „Internationale Finanzmärkte“ vom oben beschriebenen Masterstudiengang unterscheidet (dort „Organisation und Wissensmanagement“).

Im zweiten Semester folgen dann auch hier die sog. ‚Kernmodule‘ wie „Corporate Finance“, „Digital Finance“, „Risikomanagement“ (die sich im Masterstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ im Wahlpflichtbereich befinden) oder „Portfoliomanagement“. (Ein Modul „Kollektive Projektarbeit“ ist nicht vorgesehen.) Die Module schließen allesamt mit Klausuren ab.

Das dritte Semester ist hier ebenfalls Wahlpflichtmodulen vorbehalten, die in insgesamt drei Bereiche gegliedert sind: „Banking“, „Wealth Management“ und „Accounting und Taxation“.

Jeder dieser Bereiche umfasst drei im Modulhandbuch inhaltlich spezifizierte Module à fünf CP, z.B. „Performanceanalyse in der Praxis“, die hier ebenfalls jeweils von einem weiteren Modul „Vertiefung zu Modul...“ mit ebenfalls fünf CP begleitet werden. Dabei muss laut Modulhandbuch im jeweils ersten Modul als Prüfung eine Klausur erstellt werden, während im zweiten, vertiefenden Modul eine weitere „schriftliche Dokumentation“ erstellt und präsentiert werden muss. Auch hier soll das jeweils erste Modul die Wissensbasis legen, während im zweiten Modul dann die Kompetenz zur wissenschaftlich-vertiefenden Arbeit an einem spezifischen inhaltlichen Baustein nachgewiesen wird. Diese werde auch (online) betreut, so dass die jeweiligen Vertiefungsmodule eine eigene kompetenzorientierte Ausrichtung hätten.

Das vierte Semester ist der Erstellung der Masterarbeit vorbehalten, für die eine sechsmonatige Bearbeitungszeit vorgesehen ist. Eine/-r der beiden Prüfer/-innen muss dabei hauptamtliche/-r Professor/-in der Hochschule sein.

Im Antrag und im Gespräch wurde betont, dass auch hier im gesamten Studienverlauf entsprechend der Zielgruppe berufstätiger Erwachsener eine „Verzahnung akademischer Ausbildung mit einer kontinuierlichen beruflichen Praxis“ (Bd. 1, S. 11) erfolgen soll, eine Berufstätigkeit während des Studiums aber keine Voraussetzung sei.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der Studiengang von Konzeption, Struktur und Organisation her grundsätzlich überzeugend. Die Verbindung von Berufspraxis und wissenschaftlichem Studium entspricht dieser Konzeption und ist auch in dem konsekutiven Profil gelungen. Auch für nicht-berufstätige Studierende müsste diese Integration über andere Wege (Praktika, abweichende individuelle Aufgabenstellungen etc.) möglich sein.

Auf Grundlage des Antrags, der Gespräche mit den Statusgruppen vor Ort und den einsehbaren Prüfungen (Hausarbeiten, Masterarbeiten etc.) kommen die Gutachter ebenfalls zum Schluss, dass mit der vorliegenden Konzeption beim Abschluss das Masterniveau entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erreicht wird. Hierzu tragen auch die (professoralen) Lehrenden anderer staatlicher und privater Hochschulen mit bei, die entsprechende Qualitätsstandards mit einbringen. Allerdings sollte auch hier die Hochschule darauf achten, dass bei den studienbegleitenden Prüfungen – und hier insbesondere den Hausarbeiten – dem Masterniveau entsprechende Leistungen erbracht werden.

Der Aufbau und die Beschreibung der Module ist gelungen und die didaktisch-konzeptionelle Umsetzung in Kombination verschiedener Lehr- und Lernformen sowie teilweise auch Prüfungsformen gut. Präsenzanteile sind überwiegend fakultativ angelegt und werden als online-Veranstaltungsformen angeboten. Sie haben offenbar nicht nur erläuternden, sondern auch inhaltlich vermittelnden Charakter. Die Hochschule sollte jedoch prüfen, ob eine größere, kompetenzorientiertere Varianz der Prüfungsformen – orientiert am Studiengang „Betriebswirtschaft und Management“ – ermöglicht werden kann. Auch sollte die in den Fernstudienmaterialien angegebene Literatur regelmäßig(er) aktualisiert werden.

Die im vorliegenden Konzept vorgesehene Kombination im Wahlpflichtbereich von inhaltlich definierten Modulen mit jeweils vertiefenden Modulen erscheint grundsätzlich gut gedacht, zumal letztere offenbar nicht nur der Erstellung der Hausarbeit, sondern der individuellen Bearbeitung einzelner Themenstellungen dienen. Dennoch unterscheiden sich die intendierten Qualifikationsziele der drei zu belegenden Vertiefungsmodule in der Beschreibung auch hier nicht. Auch ist die Kombination von Klausur im ersten und Hausarbeit/Präsentation in jeweils zweiten Modul nachvollziehbar, aber nicht unbedingt notwendig. Die Gutachter empfehlen deshalb auch hier, größere Module zu schaffen, die ggf. auch eine Kombination aus Studien- und Prüfungsleistungen oder didaktisch begründbare Teilprüfungen umfassen können.

### **3.3 Studierbarkeit**

*Siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts.*

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Finance (M.A.)

### **3.4 Ausstattung**

*Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.*

### **3.5 Qualitätssicherung**

*Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.*

## 4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

### 4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für die Studiengänge wurden in den Antragsunterlagen und den Prüfungsordnungen fachliche und überfachliche Qualifikationsziele dokumentiert, die sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

*Siehe auch Abschnitte 1.1, 2.1 und 3.1 dieses Berichts.*

### 4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllen die vorliegenden Studiengänge die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Masterebene. Dies gilt sowohl für die Bereiche Wissen und Verstehen, als auch für den Bereich Können – wobei insbesondere in den Prüfungen auf entsprechend niveauadäquate Aufgabenstellungen und Leistungen geachtet werden sollte (siehe auch *Abschnitte 2.2 und 3.2* dieses Berichts).

Das vermittelte Wissen und Verstehen baut jeweils auf der Bachelor-Ebene auf und geht wesentlich darüber hinaus. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Fachs bzw. Schwerpunkte zu definieren und zu interpretieren und darauf aufbauend eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden. Dabei erlangen sie ein detailliertes, primär anwendungsbezogenes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in den jeweiligen Spezialgebieten. Auch systemische, instrumentale und kommunikative Kompetenzen werden hier in niveauadäquater Weise vermittelt.

Die in Vollzeit und berufsbegleitend konzipierten Studiengänge umfassen 120 ECTS-Punkte (CP) bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Dies entspricht unter Einbeziehung der Vorgaben zu berufsbegleitenden Studiengängen allerdings nicht den Vorgaben (*siehe Abschnitt 1.3*)

Aufgrund der Zugangsvoraussetzungen ist der Charakter des Masterabschlusses als weiterer berufsqualifizierender Abschluss weitgehend gewährleistet. Zugangsvoraussetzungen sind ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt sowie der Nachweis von spezifischen Kenntnissen (*vgl. Abschnitt 1.3*). Diese fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen werden im Zuge des Zulassungsverfahrens überprüft. Jedoch muss transparent dargestellt werden, nach welchen Kriterien und



in welchem Verfahren die Angemessenheit bewertet werden sollen.

Mit Abschluss der Studiengänge erreichen die Studierenden den Masterabschluss mit 300 CP. Es ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 CP vorgesehen. Eine Vermischung der Studiengangssysteme liegt nicht vor. Die Befähigung zur Promotion ist prinzipiell gegeben. Die Abschlussbezeichnung Master of Arts entspricht dem inhaltlichen Profil der Studiengänge, das auch im Diploma Supplement transparent wird.

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul ist innerhalb eines Jahres abschließbar und umfasst mindestens fünf CP. Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete Studieneinheiten zusammen (wobei jeweils im Wahlpflichtbereich eine Strukturänderung empfohlen wird). Die Modulbeschreibungen enthalten alle nötigen Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, den Lehrformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, den Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots, dem Arbeitsaufwand und der Dauer.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (Allg. PO) sowie in deren Anhang 1 geregelt. Die Anrechnung ist korrekt auf maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erwerbenden Kreditpunkte begrenzt.

Die Anerkennungsregeln in § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechen auch den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“). Insbesondere die Beweislastumkehr und die Anrechnung als Regelfall sind benannt. Durch die Anerkennungsregeln, die Studienplangestaltung und das Profil des Fernstudiums wird im Wesentlichen die Möglichkeit zur Mobilität eröffnet. Mobilitätsfenster sind nicht explizit vorgesehen.

Der studentische Arbeitsaufwand für einen CP beträgt 30 Stunden (§ 2 Abs. 1 Allg. PO).

### **4.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Die Studiengangskonzepte umfassen durch Aufbau des Curriculums und dessen didaktisch gut konzipierter Lehre die adäquate Vermittlung von Fachwissen sowie fachlichen und methodischen Kompetenzen im Fach Betriebswirtschaft/Management bzw. Finance.

Der Erwerb fachübergreifenden Wissens wird durch die Integration methodischer, praxisbezogener und interdisziplinärer Inhalte und Lehr-/Lernformen sowie den Einbezug beruflicher Erfahrungen in die Curricula und Lehr- und Lernkonzepte inhaltlich ermöglicht. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Studiengangskonzepte auf Masterniveau stimmig aufgebaut und ermöglichen die Vermittlung vertiefter Kenntnisse in ausgewählten Bereichen.

Die Lehr- und Lernformen sind entsprechend des Fernstudiengangsprofils und in ihrer tech-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

nischen und organisatorischen Umsetzung adäquat. Die Vermittlung von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen wird auch im Rahmen von fakultativen und einigen obligatorischen Präsenzveranstaltungen – vor Ort oder online – gewährleistet.

Curricular integrierte, eigenständige Praxisanteile sind nicht vorgesehen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 PO BW, Finance festgelegt, müssen jedoch nochmals überarbeitet werden (*siehe Abschnitt 1.3*).

*Zu den Anerkennungsregeln hochschulischer Leistungen siehe Abschnitt 3.2 dieses Berichts.*

Für Studierende mit Behinderungen, Studierende, die Angehörige betreuen oder unter das Mutterschutzgesetz fallen, ist ein Nachteilsausgleich geregelt (§ 13 Abs. 6 Allg. PO).

Die Umsetzung der berufsbegleitenden Studiengangskonzepte sind aus Sicht der Gutachtergruppe sowohl konzeptionell wie auch in der Praxis gewährleistet (*siehe jedoch Abschnitt 1.3* bezüglich der Regelstudienzeit).

*Siehe auch Abschnitt 1.2.*

#### **4.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit der Studiengänge auf Basis des vorgelegten Studienmodells als weitgehend gewährleistet an. Die Studienplangestaltung und das Fernstudienmodell sichern jeweils in ihrer organisatorischen Konzeption und Abfolge von Modulen die Studierbarkeit. In der Regel ist jedoch ein Vollzeitstudium bei einer studienbegleitenden Berufstätigkeit nicht möglich. Dies muss transparent dargestellt und nach außen entsprechend kommuniziert werden (*siehe Abschnitt 1.3*).

Modulprüfungen können im Regelfall einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist in bis zu vier Modulen der Studiengänge möglich (§ 6 Abs. 2 PO BW, Finance). Wiederholungsmöglichkeiten sind zeitnah gewährleistet. Die Masterarbeiten können einmal wiederholt werden (ebd.).

Im Antrag sind verschiedene Beratungs- und Betreuungsangebote benannt. Die Betreuung und die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand gut.

*Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen siehe Abschnitt 3.3.*

*Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts.*

#### **4.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Die Prüfungen sind in ausreichendem Maße wissens- und kompetenzorientiert auf die formulierten Qualifikationsziele der einzelnen Module ausgerichtet. Die Module schließen in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Die Prüfungen sind durchgängig modulbezogen. Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen transparent dargestellt und in der Allg. Prüfungsordnung definiert (§§ 14-18 Allg. PO).

*Zum Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 3.3 dieses Berichts.*

Der vorgelegten studiengangsspezifischen Teile der Prüfungsordnung liegt in vorläufigen Fassungen vor. Die In-Kraft-Setzung ist noch nachzuweisen.

#### **4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

*Entfällt*

#### **4.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Durchführung beider Studiengänge auf Basis der dokumentierten Personalausstattung als quantitativ wie qualitativ ausreichend eingeschätzt werden kann.

Die räumliche und sächliche Ausstattung am zentralen Hochschul- und Studienort Konstanz erscheint adäquat, ein Zugang zu Datenbanken und ggf. auch wohnortnahen Bibliotheken ist für Studierende gegeben.

Die finanzielle Durchführung der Studiengänge ist abgesichert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in noch ausreichendem Maße vorhanden, sollten aber nach der Umstellungsphase der Hochschule deutlich gestärkt werden.

*Zur Ausstattung siehe auch Abschnitt 1.4 dieses Berichts.*

#### **4.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Die für Studieninteressierte, Studienbewerber/-innen und Studierende relevanten Informatio-

nen zu den Studiengängen, d.h. zum Studienverlauf, den Zugangsvoraussetzungen und den Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder mit außergewöhnlichen Belastungen sind in den Antragsunterlagen dokumentiert. Die Modulhandbücher sind ebenfalls dokumentiert. Die Hochschule muss jedoch nachweisen, dass diese Informationen in ausreichend differenzierter und aussagekräftiger Form für Studieninteressierte zugänglich sind sowie den im Antrag und den Prüfungsordnungen gemachten Angaben entsprechen.

Transparent dargestellt muss zudem die berufsbegleitende Studierbarkeit im Rahmen einer auf ein Vollzeitstudium bezogenen Regelstudienzeit (s. *Abschnitt 1.3* dieses Berichts).

Der vorgelegten studiengangsspezifischen Teile der Prüfungsordnungen liegen in vorläufigen Fassungen vor. Die In-Kraft-Setzung ist noch nachzuweisen.

#### **4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

In den Antragsunterlagen wurden die Instrumente der Qualitätssicherung der Allensbach Hochschule beschrieben, deren Ergebnisse in der fortlaufenden Evaluation und der weiteren Entwicklung der vorliegenden Studiengänge berücksichtigt werden sollen. Eine Evaluationsordnung wurde vorgelegt sowie Ergebnisse von Studierenden- und Absolventenbefragungen vergangener Jahre dargestellt.

Das Qualitätssicherungssystem war auch Gegenstand der Gespräche vor Ort mit den beteiligten Statusgruppen. Ein zentrales Instrument der Qualitätssicherung auf Studiengangsebene sind dabei regelmäßige Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen. Diese umfassen auch eine modulbezogene Erhebung des Workloads.

Die Ergebnisse der Evaluationen sollen den betroffenen Studierenden und Lehrenden zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin haben die jeweilige Studiengangsleitung sowie der/die Rektorin Zugriff auf die Ergebnisse.

Zum Nachweis des systematischen Einsatzes von Lehrevaluationen (inkl. Workloaderhebungen) und Absolventenbefragungen müssen entsprechende Ergebnisse dokumentiert werden.

*Siehe auch Abschnitt 1.5 dieses Berichts.*

#### **4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist weitgehend erfüllt.

Die besonderen Anforderungen des Profils *Fernstudiengang* in Bezug auf die Lernorganisation, die Lehrmaterialien und deren Aktualität, die technische Ausstattung (E-Learning) und die Anforderungen an Betreuung und Kommunikation wurden in den Antragsunterlagen und

vor Ort erläutert. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind diese Anforderungen im Rahmen des Studienmodells der Allensbach Hochschule erfüllt.

Fernstudiengänge weisen gegenüber Präsenzstudiengängen einen besonderen Bedarf an Betreuung, Beratung und Unterstützung auf. Die flexible Studiengestaltung stellt besondere Herausforderungen an die Zugänglichkeit, Kommunikationswege und Qualifikation der Betreuer. Aus Sicht der Gutachtergruppe werden entsprechend adäquate Beratungs- und Betreuungsangebote personell wie organisatorisch gewährleistet.

Die hier bewerteten Studiengänge sind als Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern konzipiert. Die Studiendauer kann dabei kostenneutral bis zu sechs Semestern ausgeweitet werden. Die relativ explizite Nennung und Bewerbung der Studiengänge als *berufsbegleitend* und in Vollzeit studierbar kann in der vorgelegten Form jedoch nicht aufrechterhalten werden. Studieninteressierte und Studierende müssen explizit darauf hingewiesen werden, dass ein berufsbegleitendes Studieren eine in der Regel verlängerte Studiendauer nach sich zieht.

*Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts.*

#### **4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Für die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit hat die Hochschule nachträglich ein Konzept vorgelegt. Demnach wählt der Senat in der Regel aus dem Kreis der Hochschule eine hauptberufliche Professorin für vier Jahre als Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin. Erstere ist stimmberechtigtes Mitglied in allen Berufungs- und Auswahlkommissionen und erstattet jährlich dem Senat Bericht. Auch sind im Gleichstellungskonzept Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit benannt, die sich teilweise auf die besondere Form des Fernstudiums beziehen, wie u.a. bundesweite Prüfungszentren, Prüfungsersatzleistungen und individuelle Studienplanung.

Dabei bieten Fernstudiengänge gegenüber Präsenzstudiengängen generell Vorteile in Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit und berücksichtigen die Herausforderungen von Studierenden in besonderen Lebenslagen; die Hochschule nimmt dies auch in ihren Betreuungsleistungen etc. adäquat auf.

### III. Appendix

#### 1. Stellungnahme der Hochschule vom 26.01.2017



ALLENSBACH HOCHSCHULE  
WHL SCHOOL OF BUSINESS AND ECONOMICS

#### Betriebswirtschaft und Management – Master of Arts (M.A.)

#### Finance – Master of Arts (M.A.)

#### Stellungnahme zum Bewertungsbericht

Konstanz, 25.01.2017

#### Stellungnahme zu konstruktiven Hinweisen und geäußerten Kritikpunkten

*(1) S. II-4, letzter Abschnitt, bis S. II-5, 3. Abschnitt; S. II-17, vorletzter Abschnitt; S. II-19, Punkt 4.4, 2. Abschnitt; S. II-22, 3. Abschnitt: Kommunikation der Studiendauer*

Die Allensbach Hochschule ist bestrebt, die Studiendauer realistisch zu kommunizieren, um keine falschen oder missverständlichen Erwartungen bei Studierenden und Interessenten zu wecken. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die tatsächliche Studiendauer individuell sehr stark schwanken kann: Je nach den persönlichen Rahmenbedingungen und Ausgangsvoraussetzungen der Studierenden kann sie der formalen Regelstudienzeit von vier Leistungssemestern vollständig oder annähernd entsprechen, aber auch deutlich darüber hinausgehen. Die Flexibilität der Studiengänge eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, ihre Studiendauer individuell ihren Bedürfnissen anzupassen. Grundlage der Kommunikation der Studiendauer seitens der Hochschule ist ein Merkblatt, das Studierenden und Studieninteressierten über die Homepage der Hochschule und über die Studierendenberatung zugänglich ist (siehe Anlage 1). Dieses klärt darüber auf, welche Faktoren die tatsächliche Studiendauer beeinflussen können, hebt aber auch hervor, dass die tatsächliche Studiendauer in den meisten Fällen länger ist als die formale Regelstudienzeit. Dies wird so auch in allen relevanten Informationsmaterialien der Hochschule kommuniziert (Print- und Online-Informationen).

*(2) S. II-5, letzter Abschnitt; S. II-17, letzter Abschnitt; S. II-19, 3. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Zusatzmodule sowie Nachweis der Englischkenntnisse*

Die im Rahmen der Begehung geäußerten Kritikpunkte der Gutachter wurden bereits aufgegriffen und im jeweiligen Teil B, § 3, der Studien- und Prüfungsordnungen umgesetzt (siehe Anlagen 3 und 4). Die noch aus den vorherigen Fassungen der Studiengänge übernommenen Hinweise auf das „Kompaktstudium Management“ sowie das „Propädeutikum“ wurden gestrichen und durch eine grund-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 26.01.2017

sätzliche Regelung ersetzt, dass aus dem Erststudium verbliebene individuelle Lücken durch Zusatzmodule geschlossen werden müssen. Dies wird durch die Hochschule wie auch im Gutachterbericht (S. II-5, letzter Abschnitt) grundsätzlich für sinnvoll erachtet und daher umgesetzt. Die Zuständigkeit für entsprechende Entscheidungen wurde zudem explizit dem Prüfungsausschuss, der auch als Zulassungsausschuss fungiert, zugewiesen. Die Angaben in den Broschüren und auf der Homepage zu den Zulassungsvoraussetzungen wurden an die Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung angepasst und entsprechend vereinheitlicht, da sie in der Übergangsphase nicht mehr ganz korrekt waren.

Die Regelungen zum Nachweis der Englischkenntnisse wurden in Teil B, § 3 (4), der Studien- und Prüfungsordnung durch eine konkrete Benennung adäquater Zertifikate mit den entsprechenden Niveaustufen (Cambridge, TOEFL) konkretisiert.

*(3) S. II-10, Punkt 2.2, 1. Abschnitt; S. II-12, 1. Abschnitt; S. II-15, Punkt 3.2, letzter Abschnitt; S. II-18, 3. Abschnitt: Struktur der Wahlpflichtmodule*

Die Anregung der Gutachter wurde aufgegriffen und bereits in den Modulhandbüchern (siehe Anlagen 5 und 6) sowie in § 4 (2) und § 8 der Studien- und Prüfungsordnungen, Teil B (siehe Anlagen 3 und 4), umgesetzt: Die inhaltlichen Wahlpflichtmodule wurden mit den jeweils dazugehörigen Vertiefungs- bzw. Hausarbeitsmodulen zu 10 ECTS-Modulen mit nur einer Prüfungsleistung (Hausarbeit) zusammengelegt.

*(4) S. II-4, 6. Abschnitt: Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestandener Prüfungen*

Die Anregung der Gutachter zur Erweiterung der Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungen wurde aufgegriffen: Teil B, § 6 (2), der Studien- und Prüfungsordnungen sieht nun eine zweite Wiederholungsmöglichkeit für alle Module mit Ausnahme der Masterthesis vor (siehe Anlagen 3 und 4).

*(5) S. II-5, 3. Abschnitt: Monitoring des Studienerfolgs und der Studiendauer*

Die Hochschule erhebt einmal jährlich je Studiengang relevante Kennzahlen für die Absolventen eines Kalenderjahres. Relevante Kennzahlen sind in diesem Zusammenhang:

- Anzahl der Absolventen,
- Durchschnittsnote und Notenverteilung,
- durchschnittliche Studiendauer und Verteilung der Studiendauer (jeweils gemessen in Monaten).

Zusätzlich wird die Abbrecherkennzahl ermittelt. Aufgrund des jederzeit möglichen Studienbeginns und Studienendes wird diese hilfsweise wie folgt ermittelt: Abbrecher pro Kalenderjahr in Relation zum Bestand der Studierenden zu Beginn des Kalenderjahres.

Zur beruflichen Entwicklung der Studierenden und Absolventen während und nach dem Studium werden Daten im Rahmen von Studierenden und Absolventenbefragungen erhoben, die im jährlichen Wechsel durchgeführt werden. Siehe dazu auch Punkt (8).

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 26.01.2017

*(6) S. II-7, 2. Abschnitt: Rollenverteilung und –bezeichnungen in der Lehre*

Auf die Unterscheidung in Tutoren und Mentoren wird zukünftig verzichtet. An deren Stelle tritt die zusammenfassende Rolle des „Betreuers“ (siehe dazu die Rollenbeschreibungen in den Abschnitten 2.1 und 2.2 der Modulhandbücher, Anlagen 5 und 6).

*(7) S. II-7, 4. Abschnitt: Ausbau der E-Learning-Anteile*

In diesem Bereich befindet sich die Hochschule in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess, der wie von den Gutachtern angemerkt für die Erfüllung der eigenen Ansprüche der Hochschule und auch für deren Positionierung und Behauptung im Markt unabdingbar ist.

*(8), S. II-8, letzter Abschnitt; S. II-21, Punkt 4.9, letzter Abschnitt: Nachweis der Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und der Umsetzung der Ergebnisse in die Weiterentwicklung der Studienprogramme*

Eine erste Absolventenbefragung gemäß § 8 der Evaluationsordnung der Hochschule wurde im November 2016 durchgeführt. Dazu wurden alle Absolventen der Allensbach Hochschule und der damaligen Wissenschaftlichen Hochschule Lahr angeschrieben, deren E-Mail-Adressen bekannt waren. Der Rücklauf war allerdings eher gering, was nicht zuletzt durch den vollzogenen Umbruch und Trägerwechsel der Hochschule begründet werden kann. Die wesentlichen Ergebnisse der Befragung finden sich in Anlage 9. Es lassen sich daraus angesichts der geringen Rücklaufquote, der Streuung über alle Studiengänge hinweg und damit der geringen Anzahl der Fragebögen je Studiengang sowie der inzwischen vielfach veränderten Studiengangskonzepte derzeit keine belastbaren Rückschlüsse für eine Weiterentwicklung der Studienprogramme ziehen. Dies wird erst möglich sein, wenn die neuen bzw. veränderten Programme der Allensbach Hochschule über einen gewissen Zeitraum hinweg gelaufen sein werden. Dies dürfte im Falle der Absolventenbefragung erst bei der entsprechend § 8 der Evaluationsordnung turnusgemäß nächsten Durchführung im Herbst 2018 der Fall ein, wenn die Hochschule eine hinreichende Zahl „eigener“ Absolventen hervorgebracht hat, die befragt werden können.

In Anlage 10 findet sich der neugestaltete Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation gemäß § 5 der Evaluationsordnung. Derzeit ist eine technische Lösung in Arbeit, um diesen Fragebogen in den Lehrveranstaltungen (insbesondere online) einsetzen zu können. Hier wird im Unterschied zur eher langfristig ausgerichteten Absolventenbefragung eine kurzfristige Berücksichtigung der Ergebnisse in den Studienangeboten möglich sein.

*(9) S. II-11, 5. Abschnitt; S. II-15, 3. Abschnitt: Sicherstellung des Masterniveaus studienbegleitender Prüfungen*

In den oben genannten Textpassagen wurde insbesondere auf die Themen der Hausarbeiten abgestellt. Die Hochschule wird das entsprechende Niveau allein schon durch die Auswahl der Prüfer sicherstellen, wengleich nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Betrachter möglicherweise unterschiedlicher Ansicht über das Niveau einer Prüfungsanforderung sein können.



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 26.01.2017

*(10) S. II-11, 6. Abschnitt; S. II-15, 4. Abschnitt: Aktualität der in den Fernstudienmaterialien angegebenen Literatur*

Aus der Übergangszeit der Hochschule und dem damit verbundenen Trägerwechsel existieren noch einige „Altlasten“, die sukzessive abgetragen werden. Viele Studienmaterialien werden auf der Basis aktueller Literatur komplett neu erstellt und dann regelmäßig aktualisiert.

*(11) S. II-15, 4. Abschnitt: Varianz der Prüfungsformen im Studiengang Finance (M.A.)*

Durch die Umstrukturierung der Wahlpflichtmodule reduziert sich die Zahl der Klausuren um 3 je Studierendem. Zudem war die Aufstellung zu den Modulprüfungen im Studiengang Finance (M.A.) im Selbstbericht (S. 61f.) nicht ganz korrekt: Nunmehr umfasst das Prüfungsspektrum 8 Klausuren, 6 Hausarbeiten/Assignments und 1 mündliche Prüfung und weist damit nur noch geringfügige Varianzunterschiede gegenüber dem Studiengang Betriebswirtschaft und Management (M.A.) auf, der 7 Klausuren, 6 Hausarbeiten/Assignments, 1 mündliche Prüfung und 1 Projektdokumentation beinhaltet.

*(12) S. II-20, Punkt 4.5, letzter Abschnitt; S. II-21, 3. Abschnitt: In-Kraft-Setzung der studiengangsspezifischen Teile der Prüfungsordnung*

Die in Anlage 3 und 4 zu findenden Teile B der Studien- und Prüfungsordnungen der beiden Studiengänge wurden am 25.01.2017 durch den Senat der Allensbach Hochschule verabschiedet und in Kraft gesetzt. Sie enthalten bereits die durch die Gutachter angeregten und durch die Hochschule umgesetzten Änderungen, die auch in dieser Stellungnahme beschrieben werden.

*(13) S. II-21, 1. Abschnitt: Zugänglichkeit und Korrektheit studiengangrelevanter Informationen*

Hier sei noch einmal auf das Dokument „Informationen für Studierende zum Studiengang ...“ verwiesen, das wesentliche Zusammenhänge und Fakten zusammenfasst (siehe Anlagen 7 und 8). Weitere Hinweise sind der Studien- und Prüfungsordnung, Teil A und B, zu entnehmen (siehe Anlagen 2, 3 und 4). Diese Dokumente sind für die Studierenden über den Online Campus zugänglich. Studienanfänger erhalten sie (ebenso wie das Modulhandbuch) zusammen mit ihrem persönlichen Begrüßungsschreiben im Rahmen des „Starter-Pakets“ unmittelbar nach ihrer Immatrikulation standardmäßig per Post. Studieninteressierten werden sie auf Wunsch zugesandt. Die Zugangsvoraussetzungen sind in Teil B, § 3, der Studien- und Prüfungsordnung unter Bezugnahme auf das Landeshochschulgesetz geregelt. Ein Überblick zu Studienaufbau und Zugangsvoraussetzungen findet sich auch in den Studiengangbroschüren sowie auf der Homepage der Hochschule (siehe <https://www.allensbach-hochschule.de/study-programs/master-programs>). Diese Angaben wurden zwischenzeitlich aktualisiert und korrigiert und stimmen mit den Angaben in der Studien- und Prüfungsordnung überein. Grundsätzliche Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich insbesondere in Teil A, § 13 (4) bis (6), der Studien- und Prüfungsordnung. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen es dem Prüfungsausschuss, individuell auf die etwaigen Nachteile einzelner Studierender zugeschnittene Lösungen festzulegen, über die jeweils nur im Einzelfall entschieden werden kann. Beispiele für entsprechende Regelungen aus der Vergangenheit sind etwa Seminarunterlagen im DIN A3-Format

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 26.01.2017

im Fall einer Sehschwäche, verlängerte Klausurzeiten im Falle einer Beeinträchtigung der Schreibmotorik oder die Anpassung der Möblierung des Seminarraums im Falle einer Gehbehinderung. Die Hochschule sieht es als selbstverständlich an, ihre Studierenden diesbezüglich bestmöglich zu unterstützen.

Sollten diese Formen der Informationsbereitstellung, die nach Auffassung der Hochschule den üblichen Standards entsprechen sollte, aus Sicht der Akkreditierungskommission nicht ausreichend sein, wäre die Hochschule für konkrete Verbesserungshinweise dankbar und würde diese im Sinne der zu informierenden Zielgruppen gegebenenfalls zeitnah prüfen und umsetzen.

**Verzeichnis der genannten Anlagen:**

- Anlage 1: Hinweise zur Studiendauer für Interessenten/innen und Studierende
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsordnung, Teil A
- Anlage 3: Studien- und Prüfungsordnung , Teil B, Betriebswirtschaft und Management (M.A.)
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsordnung, Teil B, Finance (M.A.)
- Anlage 5: Modulhandbuch Betriebswirtschaft und Management (M.A.)
- Anlage 6: Modulhandbuch Finance (M.A.)
- Anlage 7: Informationen für Studierende zum Studiengang Betriebswirtschaft und Management (M.A.)
- Anlage 8: Informationen für Studierende zum Studiengang Finance (M.A.)
- Anlage 9: Ergebnisse der Absolventenbefragung 2016
- Anlage 10: Fragebogen Lehrveranstaltungsevaluation